

**GKV-Spitzenverband, Berlin**  
**Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin**  
**Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg**  
**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.**  
**Deutscher Städtetag, Köln**  
**Deutscher Städte- und Gemeindebund, Berlin**  
**Deutscher Landkreistag, Berlin**  
**Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg**

---

**01.07.2010**

**Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises nach § 28b Absatz 6 SGB IV<sup>1</sup>**

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. haben unter Beteiligung des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Landkreistages, der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit sowie unter Beratung der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik die nachfolgenden „Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 6 SGB IV nach.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises“ sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie genehmigt worden.

Ab 01.01.2010 müssen alle Arbeitgeber für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten monatlich mit der Entgeltabrechnung eine Meldung an die Zentrale Speicherstelle abgeben (§ 97 Absatz 1 SGB IV). Die Meldung muss die Daten enthalten, die in die erfassten Nachweise nach § 95 Absatz 1 SGB IV aufzunehmen sind.

---

<sup>1</sup> Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den angepassten aktualisierten Gemeinsamen Grundsätzen nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 01.07.2010 zugestimmt.

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1 Allgemeines .....	3
2 Meldung .....	3
2.1 Versicherungsnummer.....	3
2.2 Verfahrensnummer .....	3
2.3 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen .....	3
2.4 Schlüsselzahlen für die Personengruppen .....	3
2.5 Betriebsnummer des Beschäftigtenbetriebes .....	3
3 Sonderregelung .....	4
4 Automatisiertes Meldeverfahren .....	5
4.1 Daten aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen .....	5
4.2 Maschinelle Ausfüllhilfen .....	5
5 Datensätze.....	5
5.1 Datensatz Kommunikation.....	5
5.2 Multifunktionaler Verdienstdatensatz .....	6
5.2.1 Entgeltdaten.....	6
5.2.2 Kündigung/Entlassung.....	7
5.2.3 Korrektur eines MVDS-Entgelt.....	7
5.2.4 Korrektur eines MVDS-Kündigung/Entlassung.....	8
5.2.5 Protokollierung eines MVDS beim Arbeitgeber .....	8
5.2.6 Protokollierung eines MVDS bei der ZSS.....	8
5.3 Datensatz Vergabeverfahren.....	9
6 Datenübermittlung .....	9
6.1 Allgemeines .....	9
6.2 Datenübertragung an die Zentrale Speicherstelle .....	9
6.3 Dateiaufbau für die Übertragung an die Zentrale Speicherstelle .....	9
6.4 Rückmeldung an den Arbeitgeber pro Datenlieferung.....	10
6.4.1 Annahmequittung.....	10
6.4.2 Rückmeldung nach Verarbeitung bei der ZSS .....	10
6.4.3 Dateiaufbau bei der Rückmeldung .....	10
7 Übergangsregelungen .....	10
8 Anlagen.....	11

## **1 Allgemeines**

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Landkreistag, die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA).

## **2 Meldung**

Vom Arbeitgeber ist für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung monatlich eine Meldung an die ZSS zu erstatten. Dies gilt auch für Monate, in denen Entgelt nicht gezahlt wird, das Arbeits- oder Dienstverhältnis aber weiter besteht. Eine Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis.

### **2.1 Versicherungsnummer**

Die Arbeitgeber erstatten die Meldungen unter Angabe der Versicherungsnummer (VSNR) nach § 147 SGB VI. Diese ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Meldungen zu übertragen. Sofern für den Beschäftigten keine VSNR nach § 147 SGB VI bekannt ist, kann der Arbeitgeber mit der Meldung nach § 97 Absatz 1 SGB IV die VSNR bei der ZSS anfordern. Die ZSS meldet dem Arbeitgeber die aus dem Bestand der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelte VSNR, soweit diese vorhanden ist. Die erstmalige Vergabe oder die Neuvergabe einer VSNR wird hierdurch nicht angestoßen.

### **2.2 Verfahrensnummer**

Sofern für den Beschäftigten, der nicht sozialversicherungspflichtig ist, Beamten, Richter oder Soldaten keine Versicherungsnummer nach § 147 SGB VI bekannt ist, fordert der Arbeitgeber nach § 97 Absatz 4 SGB IV mit der Meldung nach § 97 Absatz 1 SGB IV die Vergabe einer sog. Verfahrensnummer bei der ZSS an. Für die Vergabe der Verfahrensnummer gilt das Verfahren nach § 147 SGB VI entsprechend.

### **2.3 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen**

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (vgl. Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV) anzugeben.

### **2.4 Schlüsselzahlen für die Personengruppen**

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (vgl. Anlage 3 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels dient als Identifikationsmerkmal der Meldung der Arbeitgeber.

### **2.5 Betriebsnummer des Beschäftigtenbetriebes**

Die Arbeitgeber erstatten die Meldungen unter Angabe der Betriebsnummer nach § 28a Absatz 3 Ziffer 6 SGB IV in Verbindung mit § 5 Absatz 5 der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV).

Die Vergabe der Betriebsnummern, sowie die Erfassung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Betriebsdaten, erfolgt durch den Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken.

### **3 Sonderregelung**

Eine Meldepflicht des Arbeitgebers besteht nach § 97 Absatz 1 Satz 6 SGB IV nicht, wenn Entgelte ausschließlich aus einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt nach § 8a SGB IV erzielt werden.

## **4 Automatisiertes Meldeverfahren**

### **4.1 Daten aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen**

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die erfassten Einkommen und über die Beschäftigungszeiten aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen mit maschinell geführten Lohnunterlagen stammen und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Voraussetzungen der Systemuntersuchung ergeben sich aus den gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger zur Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV in der jeweils geltenden Fassung.

### **4.2 Maschinelle Ausfüllhilfen**

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die ZSS übermitteln. Arbeitgeber, die grundsätzlich systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte maschinelle Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Befüllung mit Meldedaten (aus den Beständen des Arbeitgebers) in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

## **5 Datensätze**

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und der ZSS sind die nachstehend beschriebenen Datensätze

- DSKO - Datensatz Kommunikation
- MVDS - Multifunktionaler Verdienstdatensatz
- DSVV - Datensatz Vergabeverfahren

mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlage).

Die Arbeitgeber haben die Meldungen nach § 97 Absatz 1 SGB IV durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung (vgl. Abschnitt 6) aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten.

### **5.1 Datensatz Kommunikation**

Zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Qualitätsmanagementverfahrens erstellt das vom Arbeitgeber eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm bzw. die systemgeprüfte, maschinelle Ausfüllhilfe je Datenlieferung an die Datenannahmestelle einen „Datensatz Kommunikation (DSKO)“, der insbesondere die folgenden Daten enthält:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Programmbezeichnung)
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Versionsnummer)

Darüber hinaus enthält der DSKO zur Sicherstellung einer korrekten Adressierung alle erforderlichen Angaben zum Ersteller der Datenlieferung - insbesondere die E-Mail-Adresse und den Meldeweg. Die Angaben für den DSKO sind aktuell zu halten.

## 5.2 Multifunktionaler Verdienstdatensatz

Der Datensatz Multifunktionaler Verdienstdatensatz (MVDS) wird in einem Format, wie er im Meldeverfahren nach der DEÜV genutzt wird, geliefert.

### 5.2.1 Entgeltdaten

Vom Arbeitgeber ist für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung pro Kalendermonat grundsätzlich ein MVDS zu liefern (MVDS-Entgelt). Sofern nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses Arbeitsentgelt ausbezahlt wird, kann im Auszahlungsmonat eine gesonderte Meldung erfolgen.

Für den MVDS-Entgelt müssen mindestens folgende Teile gemeldet werden:

- Datensatz: MVDS DEÜV-Standarddaten zum ELENA-Verfahren
- Datenbaustein: DBEN ELENA Grunddaten
- Datenbaustein: DBNA Name
- Datenbaustein: DBGB Geburtsangaben
- Datenbaustein: DBAN Anschrift
- Datenbaustein: DBAG Arbeitgeberangaben

Treffen einer oder mehrere der im Folgenden aufgeführten Sachverhalte auf den Meldevorgang zu, müssen zusätzlich die entsprechenden Datenbausteine gemeldet werden:

- Datenbaustein: DBAB von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort
- Datenbaustein: DBFZ Fehlzeiten
- Datenbaustein: DBSE Steuerpflichtiger sonstiger Bezug
- Datenbaustein: DBSB Steuerfreie Bezüge
- Datenbaustein: DBAS Ausbildung
- Datenbaustein: DBZD Zusatzdaten
- Datenbaustein: DBNB Nebenbeschäftigung Arbeitslose
- Datenbaustein: DBHA Heimarbeiter

Der Datenbaustein "DBNB" ist zu melden, wenn der Arbeitnehmer Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld oder Übergangsgeld bezieht. Dies gilt nicht, wenn sich die aktuelle Meldung auf eine fortgeführte Beschäftigung bezieht, die der Versicherungspflicht gem. § 25 SGB III unterliegt und bereits vor Beginn des Bezuges von Teilarbeitslosengeldes ausgeübt wurde.

In den nachfolgenden Konstellationen innerhalb eines Kalendermonats sind die erforderlichen Daten jeweils mit einer gesonderten Meldung zu übermitteln:

- Beschäftigungsende und Wiedereinstellung,
- Änderung in der Beitragsgruppe,
- Änderung in der Personengruppe,
- Wechsel der Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt.

Wird während der Elternzeit, der Pflegezeit oder des Wehr- oder Zivildienstes eine geringfügig entlohnte Beschäftigung beim selben Arbeitgeber ausgeübt, ist darüber eine gesonderte Meldung zu erstatten.

## 5.2.2 Kündigung/Entlassung

Bei Beendigung eines in der Arbeitslosenversicherung pflichtigen Beschäftigungsverhältnisses sind losgelöst von der Meldung aus der Entgeltabrechnung die Kündigungs- und Entlassungsdaten mittels eines MVDS für Kündigung/Entlassung (MVDS-Kündigung/Entlassung) zu melden.

Der MVDS-Kündigung/Entlassung besteht zwingend aus folgenden Bestandteilen:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| • Datensatz: MVDS     | DEÜV-Standarddaten zum ELENA-Verfahren |
| • Datenbaustein: DBNA | Name                                   |
| • Datenbaustein: DBGB | Geburtsangaben                         |
| • Datenbaustein: DBAN | Anschrift                              |
| • Datenbaustein: DBKE | Kündigung/Entlassung                   |

Weitere Datenbausteine sind nicht zulässig.

Wird die Meldung während des noch laufenden Beschäftigungsverhältnisses erstattet, ist in den Feldern Meldemonatbeginn und -ende grundsätzlich der Tag der Erstellung des Datensatzes anzugeben, bei Erstattung nach Austritt das Datum des Austrittstags.

Wurde das Arbeitsverhältnis gekündigt oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen, ist der Datenbaustein „DBKE“ bei der nächsten Entgeltabrechnung zu melden. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist der Datenbaustein spätestens 3 Monate vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei kürzerer Befristung sofort zu melden. Durch Meldung eines MVDS-Kündigung/Entlassung zu einem Meldemonat werden alle bei der ZSS gespeicherten DBKE mit einem früheren oder gleichen Datum im Meldemonat zum gleichen Beschäftigungsverhältnis gelöscht und durch den aktuellen DBKE ersetzt.

Endet innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung, ist die arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung mit Abgabegrund „30“ zu melden und die sich anschließende nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung mit dem Abgabegrund „10“ zu melden.

Der DBKE ist nicht zu melden bei:

- Personen, die nicht nach dem Recht der Arbeitsförderung versichert sind,
- Beginn und Ende der Beschäftigung in einem Monat ohne DBKE (Beendigungsgrund 41),
- Ausscheiden bei Eintritt in den Ruhestand oder Altersrentenbezug (Beendigungsgrund 48) oder
- Ende durch Tod (Beendigungsgrund 49).

Im Datenbaustein „DBKE“ sind in der Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 für Zeiträume bis zum 31.12.2010 die Freitextfelder durch den Arbeitgeber nicht zu füllen. Meldungen mit DBKE, in denen die Freitextfelder gefüllt sind, werden als fehlerhaft abgewiesen und sind unverzüglich korrigiert neu zu melden.

## 5.2.3 Korrektur eines MVDS-Entgelt

Datensätze und -bausteine, die nach Übermittlung an die ZSS beim Arbeitgeber für einen Abrechnungszeitraum geändert werden, sind nach § 97 Absatz 5 SGB IV unverzüglich – spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung – zu stornieren und mit den geänderten Daten erneut zu melden. Dabei ist zu beachten, dass die erneute Meldung erst nach erfolgreicher Absendung des Stornodatensatzes erfolgt.

Zu unrecht gemeldete MVDS-Entgelt müssen storniert werden.

Ein Stornodatensatz ist als solcher zu kennzeichnen (Angabe „J“ im Feld KENNZSTORNO). Die Stornierung hat mit Ausnahme des Feldes KENNZSTORNO und des Erstelldatums grundsätzlich dem ursprünglich gemeldeten MVDS zu entsprechen, muss aber mindestens den MVDS mit den Datenbausteinen DBNA, DBGB und DBAN enthalten.

Ein stornierter MVDS wird bei der ZSS unwiderruflich gelöscht. Die Rücknahme einer Stornierung ist nicht möglich.

#### 5.2.4 Korrektur eines MVDS-Kündigung/Entlassung

Berichtigungen eines bereits gemeldeten MVDS-Kündigung/Entlassung erfolgen immer dadurch, dass die aktuellen Daten mit demselben oder einem späteren Meldemonat erstattet werden.

Wird eine Kündigung/Entlassung ganz zurückgenommen oder wurde sie zu Unrecht gemeldet, muss der zeitlich zuletzt gemeldete und bei der ZSS gespeicherte MVDS-Kündigung/Entlassung storniert werden. Dafür gelten die Ausführungen unter 5.2.3.

#### 5.2.5 Protokollierung eines MVDS beim Arbeitgeber

Die Arbeitgeber sind nach § 97 Absatz 2 SGB IV verpflichtet, die Meldung an die ZSS zu protokollieren. Die Protokollierung umfasst

- den Absendezeitpunkt der Übermittlung,
- den Monat für den die Meldung erfolgt,
- die Versicherungsnummer oder Verfahrensnummer des Teilnehmers,
- die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Protokollierung nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen, sofern diese Daten nicht darüber hinaus zu Beweis Zwecken in einem bereits eingeleiteten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren benötigt werden und der Arbeitgeber davon Kenntnis hat. Nach Mitteilung durch die abrufende Behörde, dass das Verfahren abgeschlossen ist, ist die Protokollierung unverzüglich zu löschen. Die Mitteilung der abrufenden Stelle hat innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verwaltungsentscheidung zu erfolgen.

#### 5.2.6 Protokollierung eines MVDS bei der ZSS

Die Zentrale Speicherstelle ist nach § 99 Absatz 2 SGB IV verpflichtet, die durch die Arbeitgeber übermittelten Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und den Eingang der Meldungen des Arbeitgebers zu protokollieren. Die Protokollierung umfasst

- den Eingangszeitpunkt der Übermittlung,
- den Monat für den die Meldung erfolgt,
- die Versicherungsnummer oder Verfahrensnummer des Teilnehmers und
- die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes.

Die Zentrale Speicherstelle ist verpflichtet, die Protokollierung nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen, sofern diese Daten nicht darüber hinaus zu Beweis Zwecken in einem bereits eingeleiteten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren benötigt werden und die Zentrale Speicherstelle davon Kenntnis hat. Nach Mitteilung durch die abrufende Behörde, dass das Ver-

fahren abgeschlossen ist, ist die Protokollierung unverzüglich zu löschen. Die Mitteilung der abrufenden Stelle hat innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verwaltungsentscheidung zu erfolgen.

### 5.3 Datensatz Vergabeverfahren

Ist dem Meldepflichtigen bei Beginn der Beschäftigung oder des Dienstverhältnisses die Verfahrensnummer nach § 97 Absatz 4 SGB IV nicht bekannt, ist zur Ermittlung bzw. Vergabe einer Verfahrensnummer unverzüglich ein Datensatz Vergabeverfahren (DSVV) an die Zentrale Speicherstelle zu übermitteln. Ein Datensatz DSVV muss mindestens die Bausteine

- DBNA Name
- DBGB Geburtsangaben
- DBAN Anschrift

enthalten. Die Stornierung eines DSVV ist nicht vorgesehen.

## 6 Datenübermittlung

### 6.1 Allgemeines

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Grundsätzen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht.

### 6.2 Datenübertragung an die Zentrale Speicherstelle

Für die Datenübertragung zwischen Arbeitgebern und ZSS sind die „Richtlinien für den Datenaustausch“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### 6.3 Dateiaufbau für die Übertragung an die Zentrale Speicherstelle

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die Datensätze und Datenbausteine. Nach dem Vorlaufsatz ist der DSKO zu liefern. Datensätze MVDS und DSVV sind in getrennten Dateien zu liefern; es dürfen bis zu 2.000 Datensätze in einer Datei per E-Mail und bis zu 20.000 Datensätze per http/https unter Verwendung von eXtra übermittelt werden. Für die Meldung des MVDS oder des DSVV ist folgender Dateiaufbau möglich:

- Meldung des MVDS: VOSZ, DSKO, MVDS (1 bis 20.000), NCSZ  
oder
- Meldung des DSVV: VOSZ, DSKO, DSVV (1 bis 20.000), NCSZ

Der Aufbau der Datensätze und Datenbausteine ist in der Anlage beschrieben.

## 6.4 Rückmeldung an den Arbeitgeber pro Datenlieferung

### 6.4.1 Annahmekquittung

Die ZSS bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) den Eingang der Daten (Annahmekquittung).

### 6.4.2 Rückmeldung nach Verarbeitung bei der ZSS

Die Daten werden bei der ZSS auf Plausibilität geprüft.

Bei fehlerfreier Verarbeitung erhält der Absender bei entsprechender Schlüsselung im DSKO eine elektronische Verarbeitungsbestätigung.

Werden bei der Prüfung Fehler festgestellt, erfolgt keine Speicherung der fehlerhaften Daten. Die fehlerhaften Daten werden dem Absender oder Ersteller der Datei entsprechend der Angaben im DSKO bereitgestellt; ab dem 1. Januar 2011 nur noch in elektronischer Form.

Fehlerhafte Datensätze und -bausteine sind zu korrigieren und erneut zu übermitteln.

Die ZSS prüft jede Datenlieferung auf die Einhaltung der Richtlinien gemäß Ziff. 6.2. Auf erkannte Abweichungen wird der Absender durch Rückmeldung mit dem angehängten Datenbaustein DBFE hingewiesen.

### 6.4.3 Dateiaufbau bei der Rückmeldung

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die fehlerhaften Datensätze und Datenbausteine mit den entsprechenden Fehlerbausteinen.

## 7 Übergangsregelungen

Der Datenbaustein „DBNB“ ist erst für Entgeltabrechnungen ab dem Meldemonat 01/2012 zu melden.

Der MVDS in der Version 02 (**Anlage 1**) ist für Meldezeiträume ab 01.01.2011 zu melden. Für Meldungen, die der ZSS ab 01.03.2011 übermittelt werden, ist nur noch der MVDS in der Version 02 (**Anlage 1**) zulässig. Das gilt auch für Meldezeiträume vor 2011. Die Version 02 (**Anlage 1**) des MVDS kann ab 01.12.2010 übermittelt werden.

Der MVDS der Version 01 (**Anlage 2**) gilt für Übermittlungen an die ZSS ab 01.07.2010 für Meldezeiträume von 01.2010 bis 12.2010. Für Meldezeiträume bis 31.12.2010 ist der MVDS in der Version 01 (**Anlage 2**) bei Übermittlung an die ZSS bis 28.02.2011 zugelassen.

Stornierungen für Meldezeiträume vor 2011 können in der Version 01 (**Anlage 2**) oder 02 (**Anlage 1**) des MVDS vorgenommen werden.

Meldungen des Datenbausteins DBKE sind bis Meldemonat 12.2010 in der Version 01 (**Anlage 2**) auch in Verbindung mit dem MVDS-Entgelt zugelassen.

Im Datenbaustein „DBKE“ sind in der Version 01 für Meldezeiträume bis zum 31.12.2010 die Freitextfelder durch den Arbeitgeber nicht zu füllen. Meldungen mit DBKE, in denen die Freitextfelder gefüllt sind, werden als fehlerhaft abgewiesen und sind unverzüglich korrigiert neu zu melden.

## **8 Anlagen**

Anlage 1 - Datensätze und Datenbausteine im ELENA-Verfahren (MVDS der Version 02)

Anlage 2 - Datensätze und Datenbausteine im ELENA-Verfahren (MVDS der Version 01)